Landkreis Lörrach

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

In der Fassung vom 20.11.2019 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2020 und 2. Änderungssatzung vom 01.12.2021)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 23.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

besch	lossen:
	iosseii.

§ 1 Änderung des § 12 "Haus- und Geschäftsmüllabfuhr"

§ 12 erhält folgende Fassung:

In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Abs. 1 Nr. 1; sogenannte Restmüllgefäße) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

§ 2 Änderung des § 13 "Zugelassene Abfallbehälter"

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

für die in § 5 Abs. 9 und 11 genannten Abfälle (Haus- und Geschäftsmüll):

60-, 120- und 240-Liter Müllgroßbehälter (MGB) und 1100-Liter MGB (auch als Müllschleuse), jeweils mit den vom Landkreis ausgestatteten elektronischen Identsystemen und die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke. Die Müllschleusen werden mittels Müllschleusenchip benutzt (§ 25 Abs. 5). Der Einwurfschacht gilt während der Benutzung einer Müllschleuse als Müllbehälter. Die Nutzung einer Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips ist untersagt.

Bei den Abfallsäcken handelt es sich um Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung, sofern diese in bestimmten Gebieten und in besonders gelagerten Einzelfällen als Regelinstrument der Abfuhr eingesetzt werden. Auf Abs. 5 a Satz 5 dieser Bestimmung wird verwiesen. Abfallsäcke, die als Zusatzinstrument neben den Abfallbehältern bei verstärktem Anfall von Haus- und Geschäftsmüll gemäß Abs. 11 dieser Bestimmung benutzt werden können, werden in dieser Satzung als Zusatzsäcke bezeichnet.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restmüll) in genormten, rollbaren 1100-Liter-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.

Der Antragstellende muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße). Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen.

Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behältervolumen pro Bewohner/in). Die Bioabfallgefäße sind den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung zu stellen und gem. § 8 i.V.m. § 14 zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen.

Eine Benutzung anderer Restmüllgefäße ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.

Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.

§ 13 Abs. 5 Buchstabe a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein festes Restmüllgefäß je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.

§ 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Restmüllgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120- und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzende von Müllschleusen sind pro Müllschleusenchip mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restmüll nach Abs. 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.

§ 13 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Werden Abfallbehälter oder Müllschleusenchips wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch die Nutzenden bei der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen die Abfallbehälter entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises. Müllschleusenchips müssen an den Landkreis zurückgegeben werden.

Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/das Unternehmen/die Institution auf den/die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises ist das Gefäß immer mitzunehmen. Die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift gilt generell als erteilt.

§ 3 Änderung des § 14 "Abfuhr von Rest- und Bioabfällen (Regelabfuhr)"

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

das Restmüllgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter: 14 – täglich. Ausnahmen bilden Großwohnanlagen und Unternehmen/Institutionen, welche mit 1100 Liter-Gefäßen ausgestattet sind: Hier erfolgt eine 7-tägliche Abfuhr.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

das Bioabfallgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter: 14 - täglich, alternierend zur Restmüllabfuhr. Die Abfuhr von Bioabfällen, welche in 660-Liter-Gefäßen an Großwohnanlagen und Unternehmen/Institutionen bereitgestellt werden, findet 7-täglich statt.

Der für die Abfuhren vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für Einzelabfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für eine regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere

- in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder
- wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder
- ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder
- wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder
- wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist.

Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wen die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Restmüllgefäßes können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,

- a) die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen;
- b) die abseits von Durchgangsstraßen liegen und von den Abfuhrunternehmen gesondert angefahren werden müssten;
- c) auf denen sich Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2 dieser Satzung befinden.

Anstelle der festen Restmüllgefäße sind die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke zu verwenden.

Der Landkreis bestimmt im Einzelfall, wo und wie die Abfallsäcke bereitzustellen sind. Dazu können auch Sammelpunkte festgesetzt werden.

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Abfallbehälter mit 660 Liter bzw. 1100 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

§ 4 Änderung des § 24 "Benutzungsgebühren"

§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.

Für Unternehmen/Institutionen gelten für die Berechnung der Einwohnergleichwerte die Bestimmungen des § 13 Abs. 5b und 6.

Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr erhoben.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 bis 22 mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten Klein- und Kleinstmengen, werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung von Abfällen ab einem Gewicht von 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben. Die Wiegung erfolgt in Wägeschritten von 10 kg.

§ 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für falsch befüllte Bioabfallgefäße, welche über die Restmüllabfuhr geleert werden müssen, wird die Gebühr für eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines 1100 Liter Restmüllgefäßes berechnet.

§ 5 Änderung des § 24a "sonstige Gebühren"

§ 24a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 kann erhoben werden, wenn ein Müllschleusenchip aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlustes ersetzt werden muss. Gleiches gilt, wenn der Müllschleusenchip aufgrund eines Antrages des Nutzenden ausgetauscht wird.

§ 24a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn

- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird,
- ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss,
- wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,
- Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder
- das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.

Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.

Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.

Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes und einer Beschädigung eines Müllschleusenchips obliegt es der bisherigen besitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.

§ 6 Änderung des § 25 "Gebührenfreiheit"

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 und Altholz im Sinne des § 5 Abs. 22 in haushaltsüblichen Mengen werden auf bestimmten Recyclinghöfen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 2 m³ pro Fraktion und Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Recyclinghöfe sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.

Sofern Altholz und Sperrmüll im Rahmen des Abrufsystems nach § 15 Abs. 1 eingesammelt werden ist jeweils eine Abholung pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 31 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Maßgeblich ist das Datum der tatsächlichen Abfuhr. Der Anspruch auf die gebührenfreie Abfuhr kann nicht in andere Kalenderjahre und nicht auf andere Haushalte übertragen werden.

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die

- von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen, Parteien, Schulklassen, Kindergartengruppen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und
- im Rahmen von einmal oder mehrmals im Jahr stattfindenden Reinigungsaktionen auf öffentlichem Gelände eingesammelt wurden (sogenannten "Clean-ups" oder "Putzeten")

kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Statt der Selbstanlieferung kann auch eine beschränkte Anzahl der amtlichen Abfallsäcke gebührenfrei an die Sammelnden abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht diejenigen Abfälle, welche bei gemeinnützigen Organisationen durch ihre Tätigkeit anfallen.

Die Antragstellung ist mindestens zehn Tage vor der Reinigungsaktion zu stellen. Später eingehende Anträge können abgelehnt werden.

§ 7 Änderung der Anlage 2 "Gebührenverzeichnis"

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

	Anlage 2		
fortlfd. Nr.	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro	
1	Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5	5,08	
2	1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2	9,62	
3	3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4	12,64	
4	5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20	14,42	
5	Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20	27,21	
6	Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofferfassung nachweislich nicht nutzen	4,15	
fortlfd. Nr.	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro	
7	60 l Behälter	4,12	
8	120 l Behälter	7,83	
9	240 l Behälter	14,43	
10	1,1 m³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)	54,99	
11	Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)	0,82	
12	60 I Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5	4,12	
13	60 l Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	6,10	

fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2023	Je cbm 2023	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg)	Pauschalgebühr für Kleinmengen (> 100 kg und <200
					kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	195,10	126,80	14,50	29,50
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	230,70	149,90	17,50	34,50
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	466,00	233,00	35,00	70,00
17	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	256,00	853,50	19,00	38,50
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	<i>4</i> 2,10	60,70	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m³	79,70	71,40	10,00	12,00
20	inerte Abfälle <=0,2 t/m³	577,00	67,50	43,50	86,50
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	147,00	264,60	11,00	22,00
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	223,00	133,80	16,50	33,50
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	42,40	96,40	10,00	10,00
24	Brandschutt, brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	390,30	214,70	29,50	58,50
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00		

fortlfd. Nr.	Die Gebühr beträgt für eine	Euro
26	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 1 für die Ausstellung eines neuen Müllschleusenchips	25,00

27	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 60 I, 120 I, 240 I	32,50		
28	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 660 I, 1100 I	45,00		
	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen:	Restmüllgefäß	Bioabfallgefäß	
29	60 I	50,55	72,25	
	120 I	51,20	72,90	
	240 I	59,25	84,05	
	aufgrund einer Beschädigung			
30	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen:			
	660 I	172,8	35	
	1100 I	190,00		
	aufgrund einer Beschädigung			
31	Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr "Sperrmüll/ Altholz")	30,00		

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 23.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lörrach, den 23.11.2022

Marion Dammann Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.